



Stadt Bietigheim-Bissingen

Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen Förderprogramme Biotopverbund

Förderrichtlinien

Staatliche Beihilfe Nummer SA.63240 (2021/N)
genehmigt durch die Europäische Kommission am 10.02.2022

.....

1 Förderziel

In Ergänzung zu den kommunalen Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen der Stadt werden über die Förderprogramme Biotopverbund finanzielle Anreize geschaffen, damit private Flächen in den lokalen Biotopverbund eingebracht und naturverträglich gepflegt werden.

Ziel der Förderprogramme ist es auf dem Gemarkungsgebiet der Stadt Bietigheim-Bissingen

- die Verbesserung des Lebensraumverbundes,
- die Verbesserung der Lebensbedingungen der heimischen Pflanzen- und Tierwelt
- die Erhöhung der Biodiversität in der modernen Agrarlandschaft,
- der Schutz vor Bodenerosion und
- die Erhaltung der Kulturlandschaft

Förderfähig sind

- die Pflanzung hochstämmiger Obstbäume im Außenbereich (vgl. 3.1)
- der Erhalt bzw. Neupflanzung von Solitäräumen (vgl. 3.2)
- Neuanlage bzw. Erhalt und Pflege von Streuobstwiesen (vgl. 3.3)
- Bereitstellung/Neuanlage/Pflege von Grünstreifen entlang Teerwegen (vgl. 3.4)
- Bereitstellung/Neuanlage/Pflege von Biotopschutzflächen (vgl. 3.5)
- Bereitstellung/Neuanlage/Pflege von Blühbrachen in der Feldflur (vgl. 3.6)

2 Geltung, Laufzeit und Art der Förderung

2.1 Geltungsbereich

Maßnahmen werden nur auf dem Gebiet der Stadt Bietigheim-Bissingen gefördert.

2.2 Art der Förderung

Teilnehmer/innen am Förderprogramm Biotopverbund erhalten für die geförderten Maßnahmen ausschließlich kommunale Zuschüsse.

Die Förderung kann nicht gewährt werden, wenn

- Neuanlagen oder Pflanzungen bereits vor Beantragung durchgeführt wurden (dies gilt nicht für die Verlängerung von Maßnahmen, die bereits über das *Förderprogramm Biotopverbund* bezuschusst wurden),
- die Maßnahmen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung (z.B. gesetzliche Regelungen, Ausgleichsmaßnahmen, baurechtliche Auflagen durchzuführen sind)
- der Tatbestand einer Doppelförderung vorliegt.

2.3 Laufzeit

Die Anträge auf Zuschüsse („Pflegegeld“) für die unter Ziffer 3 genannten Förderpunkte – ausgenommen Pkt. 3.1 Pflanzung hochstämmiger Obstbäume - beziehen sich auf eine Laufzeit von **fünf Jahren**.

3 Die Förderprogramme Biotopverbund

3.1 Pflanzung hochstämmiger Obstbäume im Außenbereich

Gefördert wird sowohl die Pflanzung von Solitärbäumen in der Feldflur, um Trittsteinbiotope und landschaftsgestaltende Elemente zu erhalten bzw. abgängige Einzelbäume zu ersetzen. Als auch Neu- und Nachpflanzungen in Streuobstwiesen, um eine Verjüngung dieser Lebensräume zu erreichen.

Für Neupflanzungen dürfen nicht sämtliche absterbende oder abgängige Bäume einer Streuobstwiese gerodet gleichzeitig werden. Aufgrund der von Oktober bis März währenden Pflanzsaison für Hochstämme (Stammhöhe über 1,60 m) besteht für dieses Förderprogramm keine Antragsfrist (vgl. 4.2). Pflegegeld für zusätzliche Neupflanzungen kann im darauffolgenden Jahr beantragt werden. Im Hinblick auf den Erhalt der Obstsortenvielfalt und zum Schutz der Umwelt ist die Förderung auf landschaftstypische und robuste Lokalsorten beschränkt.

Fördervoraussetzungen:

- Die Grundstücke müssen außerhalb des Siedlungsbereichs liegen und sollten den Voraussetzungen der Streuobstwiesenförderung (vgl. 3.3) entsprechen.
- Auf dem Grundstück, auf dem gepflanzt werden soll, sollte der Baumbestand nicht dichter als 1 Baum pro Ar sein und darf 2 Bäume pro Ar nicht überschreiten. Nachpflanzungen in Bestandslücken mit engerem Pflanzraster (8x8 m oder 8x10m) sind förderfähig.
- Sachgerechte Pflanzung sowie ein artgerechter Erziehungsschnitt der Jungbäume (drei bis vier Leitäste für einen langlebigen Kronenaufbau) in den ersten Jahren.
- Baumscheiben von Jungbäumen sind in den ersten Jahren mechanisch freizuhalten.
- Begrenzung auf max. 25 hochstämmige Obstbäume pro Antragsteller/in

Förderumfang: 100 %, Übernahme der Baumkosten im Gutschein-Verfahren

3.2 Solitärbäume auf Ackergrundstücken

Förderziel ist der Erhalt von Solitärbäumen auf Ackerflächen, als Trittsteinbiotop in der Feldflur und Teil der Kulturlandschaft.

Fördervoraussetzungen:

- Der Solitärbaum steht auf mindestens 4 Ar Ackerland.
- Die flachgründige Bewirtschaftung im Kronenbereich der Solitärbäume.
- Der fachgerechte Pflanz- und mehrjährige Erziehungsschnitt bei Jungbäumen.
- Ein gelegentlicher Erhaltungsschnitt bei älteren Bäumen.
- Das Dulden von Vogelnisthilfen und Stammvegetation.

Förderumfang: 25,-- Euro / Solitärbaum /Jahr

3.3 Erhaltung von Streuobstwiesen durch extensive Bewirtschaftung

Streuobstwiesen sind ein prägender Bestandteil unserer Kulturlandschaft und zählen zu den wertvollsten Flächenbiotopen. Infolge nachlassender wirtschaftlicher Bedeutung bei hohem Pflegeaufwand wurden in den vergangenen Jahrzehnten immer mehr Streuobstwiesen gerodet beziehungsweise sind aufgrund von Überalterung entfallen.

Streuobstwiesen wirken sich positiv auf das Lokalklima aus und sind wichtiger Lebensraum für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten. Durch das "Pflegegeld" soll die traditionelle, extensive und nachhaltige Bewirtschaftung der privaten Streuobstwiesen anerkannt und unterstützt werden.

Nicht förderfähig sind Streuobstwiesengrundstücke, die

- eingefriedet oder überwiegend verbuscht sind,
- offensichtlich der Naherholung dienen (Pkw-Stellplatz, Feuer-/Grillstelle, Terrassenanbau vor Geschirrhütte etc.),
- einen hohen Anteil untypischer Ziergehölze und -pflanzen aufweisen,
- einen mehr als 20-prozentigen Anteil von Halb- und Niederstämmen am Gesamtbaumbestand aufweisen, d.h. Stammhöhe weniger als 1,60 Meter,
- deren Baumdicke 2 Bäume pro Ar beträgt oder übersteigt.

Fördervoraussetzungen für die Gewährung von Pflegegeld:

- Ein- bis maximal dreimalige Wiesenmahd.
- Nach der ersten Mahd ist das Abräumen des Mähgutes erforderlich.
- Die erste Mahd sollte aus ökologischen Gründen nicht vor der Blüte der Gräser und Wiesenkräuter, möglichst nicht vor Mitte Juni, erfolgen.

- Im Hinblick auf den Insektenschutz ist es wünschenswert, wenn - auf jährlich wechselnden Flächen - bereits bei der ersten Mahd ca. 10 (max.15) % der Fläche als sog. Blüh- /Altgrasinseln bis zum nächsten Jahr stehen bleiben.
- Der zweite Schnitt sollte im Lauf des Septembers durchgeführt werden. Zur Obsternte kann eventuell eine dritte Mahd erfolgen.
- Der zweite und dritte Schnitt kann auch als Mulchmahd durchgeführt werden.
- Eine Beweidung anstelle des zweiten Schnittes ist mit der Förderstelle abzustimmen.
- Verzicht auf chemische Pflanzenbehandlungsmittel.
Im Bedarfsfall können bei der Jungbaumpflege die Methoden des integrierten Pflanzenschutzes angewendet werden. Sonstige Ausnahmen sind im Vorfeld mit der Förderstelle abzustimmen.
- Das teilweise Dulden von alten ertragsschwachen Bäumen sowie absterbenden alten Bäumen zur Erhöhung des Altholzanteiles in der Wiese.
- Jungbäume müssen einen artgerechten Erziehungsschnitt, ältere Bäume regelmäßige Erhaltungsschnitte erhalten.
- Begrüßt wird das Belassen von Stammvegetation (z.B. Flechten, Moosen), das Anbringen von Vogelnisthilfen sowie das Nachpflanzen von abgängigen Obstbäumen (vgl. Punkt. 3.1).
- Der Antragsteller muss mind. fünf hochstämmige Obstbäume bewirtschaften.

Förderumfang: 6,-- Euro / Hochstammbaum / Ar / Jahr und maximal 1 Baum pro Ar

Sonderfall: Baumreihen auf Böschungen: 6,-- Euro/ Hochstamm /10 laufende m/ Jahr

3.4 Anlage und Pflege von Grünlandstreifen zwischen Acker und befestigtem Weg

Die Stadt Bietigheim-Bissingen fördert die Bereitstellung und Pflege von Randstreifen (Mulch- und Mähvariante) zwischen Ackerfläche und befestigtem Feldweg. Die kräuterreichen Verbundlinien bereichern das Landschaftsbild und bieten einer Vielzahl von Kleintieren in der Feldflur Lebensraum.

Hinweis:

Ackerflächen, die aufgrund einer vertraglichen Naturschutzvereinbarung / einem kommunalen Agrarumweltprogramm als Grünland genutzt werden, sind gemäß der Dauergrünlandverordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum (DGLVO – Vollzugshinweise vom 14.03.2018) „altes Dauergrünland“ und können nach Ablauf des Vertrages bzw. Einstellung des entsprechenden Förderprogrammes genehmigungsfrei wieder umgebrochen werden. Sofern die Grünlandstreifen im Gemeinsamen Antrag als „Grünland aufgrund vertraglicher Vereinbarung“ codiert werden, kann - unabhängig von Cross Compliance Verpflichtungen bei aus der Nutzung genommenen Flächen (z.B. Pflegeverbotszeitraum) - bereits vor 1.Juli gemäht oder gemulcht werden.

Fördervoraussetzungen für Mulch- und Mähvariante

- Bereitstellung und Pflege eines Randstreifens entlang von befestigten Wegen
- Bei Erstanlage muss eine mindestens fünfjährige Ackernutzung vorausgehen
- Bei Neuanlagen oder Neuansaat bestehender Randstreifen liegt die Breite zwischen mindestens 1,5 m und maximal 3,0 m Breite, zusätzlich zum bestehenden 0,5 m breiten Wegebänkett
- Einsaat mit bereitgestelltem gebietsheimischem, kräuterreichem Saatgut
- Keine Düngung und keine Pflanzenschutzmittelausbringung
- Beim Auftreten von Problemkräutern müssen diese - in Abstimmung mit der Förderstelle - mechanisch bekämpft werden

3.4.1 Randstreifen Mulchvariante

Fördervoraussetzungen

- Ein- bis zweimalige Mulchmahd.
- Erster Schnitt nach der Blüte der Gräser und Wiesenkräuter, möglichst erst im Juni, der zweite Schnitt ab August.
- Höhere Einstellung des Mähwerks: mindestens 8 cm, nach Möglichkeit 10 cm
Förderumfang: 0,12 Euro / qm / Jahr *) vgl. Hinweisblatt zu Direktzahlungen GA und Staffelmahd

3.4.2 Randstreifen Mähvariante

Fördervoraussetzungen

- Ein- bis zweimalige Mahd mit mindestens einmaligem Abtransport des Mähguts.
- Erster Schnitt nach der Blüte der Gräser und Wiesenkräuter, nicht vor Mitte Mai, möglichst erst im Juni.
- Ein zweiter Schnitt ist auch als Mulchmahd möglich.
- Höhere Einstellung des Mähwerks: mindestens 8 cm, nach Möglichkeit 10 cm
Förderumfang: 0,17 Euro / qm / Jahr

3.5 Anlage und Pflege von Biotopschutzflächen

Die Stadt Bietigheim-Bissingen fördert die Anlage und Pflege von extensivem, ein- bis zweischürigem Grünland (Blumenwiese) als Puffer zu artenschutzrelevanten Flächen (z.B. Laichbiotopen) und sensiblen Biotopen (z.B. Halbtrockenrasen). Die Förderstelle entscheidet im Einzelfall über die Aufnahme von Flächen in dieses Programm.

Hinweis:

Ackerflächen, die aufgrund einer vertraglichen Naturschutzvereinbarung / einem kommunalen Agrarumweltprogramm als Grünland genutzt werden, sind gemäß der Dauergrünlandverordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum (DGLVO – Vollzugshinweise vom 14.03.2018) „altes Dauergrünland“ und können nach Ablauf des Vertrages bzw. Einstellung des entsprechenden Förderprogrammes genehmigungsfrei wieder umgebrochen werden. Sofern die Grünlandstreifen im Gemeinsamen Antrag als „Grünland aufgrund vertraglicher Vereinbarung“ codiert werden, kann - unabhängig von Cross Compliance Verpflichtungen bei aus der Nutzung genommenen Flächen (z.B. Pflegeverbotszeitraum) - bereits vor 1.Juli gemäht oder gemulcht werden.

Fördervoraussetzungen

- Die Flächen müssen durch ihre Lage einen Beitrag zum Schutz bestehender Biotope, zur Biotopvernetzung oder zum Artenschutz leisten.
- Bei Erstanlage muss eine mindestens fünfjährige Ackernutzung vorausgehen.
- Saatbettbereitung, Einsaat und Anwalzen einer bereitgestellten, kräuterreichen, gebietsheimischen Wiesenmischung.
- Ein- bis zweimalige Mahd mit Abfuhr des Mähguts, wobei die 1.Mahd nicht vor dem 15.Juni erfolgen darf. Im Einzelfall können ergänzende Regelungen zu Mahdzeitpunkt oder -häufigkeit vertraglich festgelegt werden.
- Höhere Einstellung des Mähwerks: mindestens 8 cm, nach Möglichkeit 10 cm
- Das anfallende Mähgut muss abgeräumt werden.
- Um die Insekten- und Kleintierwelt zu fördern, sind an jährlichen wechselnden Stellen der Biotopschutzfläche ca.10-15 % ungemäht als Blühinseln und den darauffolgenden Winter als Altgrasinseln stehen zu lassen.
- Die Fläche ist regelmäßig im Jahr auf Problemkräuter (z.B. Ampfer oder Windblütige wie die Ackerkratzdistel) zu prüfen. Nach vorheriger Absprache mit der Förderstelle sind diese mechanisch zu bekämpfen.

Förderumfang: 0,13 Euro / qm / Jahr

3.6 Anlage und Pflege von Blühbrachen in der Feldflur

Die Stadt Bietigheim-Bissingen fördert die Anlage und Pflege von nicht genutzten Rückzugsflächen für bodenbrütende Feldvögel, Insekten und Niederwild inmitten der intensiv genutzten Agrarlandschaft. Die Maximalgröße der geförderten Blühbrachen liegt bei jeweils 2.500 qm (0,25 Hektar). Die Förderstelle entscheidet im Einzelfall über die Aufnahme von Flächen in dieses Programm.

Ausschlusskriterium:

Sofern die Möglichkeit besteht, andere Programme mit derselben Zielsetzung zu nutzen, insbesondere Verträge, die über den Landschaftserhaltungsverband LEV Ludwigsburg innerhalb der sog. Offenlandbrüterkulisse des Landkreises Ludwigsburgs abgeschlossen werden können, ist die Teilnahme am kommunalen Programm „Blühbrache Feldflur“ ausgeschlossen.

Fördervoraussetzungen:

- Bei Erstanlage muss eine mindestens fünfjährige Ackernutzung vorausgehen.
- Saatbettbereitung und Einsaat mit bereitgestellter Saatgutmischung gebietsheimischer Herkunft
- Mehrjährige Standzeit ohne Pflege und Nutzung, d.h. möglichst ohne Mahd, um die Kleintier- und Insektenwelt zu fördern.
- Regelmäßige Kontrollen auf Problemkräuter (insbesondere windblütige, wie die Ackerdistel) und mehrfaches, gezieltes mechanisches Zurückdrängen dieser Pflanzen vor der Samenreife. Es ist mit der Förderstelle abzustimmen, ob die gemähten Problemkräuter im Bestand bleiben oder abgeräumt werden müssen.
- Ist aus ökologischen Gründen (z.B. zu dichte, am Boden lichtarme Vegetationsbestände oder hoher Gehölzdruck) die Mahd von wechselnden Teilflächen erforderlich, ist dies im Vorfeld zwischen Förderstelle und Antragsteller abzustimmen.
- Das Mähwerk (möglichst Messerbalken) ist höher einzustellen: mindestens 8 cm, nach Möglichkeit 10 cm
- Das anfallende Mähgut ist abzuräumen und zu entsorgen

Förderumfang: 0,16 Euro / qm / Jahr

4 Verfahren und Antragstellung

4.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Landwirte und Privatpersonen, die Flächen auf der Gemarkung Bietigheim-Bissingen bewirtschaften.

Wird ein Antrag vom Pächter oder Bewirtschafter gestellt, so ist bei den Förderprogrammen „Hochstamm“ und „Streuobstwiesen“ (Punkt 3.1 und 3.3) die Einverständniserklärung des Grundeigentümers notwendig.

Bei den Förderprogrammen „Grünlandstreifen“, „Biotopschutzfläche“ und „Blühbrache Feldflur“ (Punkte 3.2., 3.4, 3.5 und 3.6.) ist das Pachtverhältnis nachzuweisen.

4.2 Antrag und Abgabefristen

Die Pflegegelder werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muss auf dem städtischen Formblatt bis spätestens 15. März des Jahres, ab dem Fördermittel beantragt werden, bei der Stadtverwaltung eingereicht werden.

Beim Streuobstwiesenprogramm (Punkt 3.2) sind die Anträge jährlich bis spätestens 15. März zu bestätigen (Wiederholungsantrag ohne Veränderung).

Aufgrund der von Oktober bis März dauernden Pflanzsaison für Obstbäume besteht für den Antrag auf Kostenübernahme für Hochstämme keine Antragsfrist (Punkt 3.1)

4.3 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- Die Stadtverwaltung prüft die Anträge auf der Grundlage dieser Richtlinien. Von der Stadtverwaltung beauftragte Personen haben das Recht, die geförderten Flächen jederzeit zu betreten und gegebenenfalls Bodenproben zu entnehmen.
- Jegliche Veränderung (z.B. Flächengröße, Baumzahl oder Kontaktdaten) ist der Förderstelle umgehend mitzuteilen.
- **Die Laufzeit aller Anträge beträgt fünf Jahre.**
Von der Fünfjahresfrist kann im folgenden Fall entsprechend ELER –Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Artikel 47(2) vom 17.12.2013 abgewichen werden: Wird die Verpflichtung an eine andere Person oder Gruppe übertragen, so kann die Verpflichtung ganz oder teilweise für die verbleibende Laufzeit von dieser Person oder Gruppe übernommen werden oder auslaufen, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird. Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass Flächen mit Verpflichtungen wegen Bauleitplan- oder Planfeststellungsverfahren gekündigt werden oder wenn neue landes- oder bundesweite Vorschriften mit derselben Zielsetzung erlassen werden.
- Empfänger/innen von Pflegegeldern sind verpflichtet, Doppelförderungen auszuschließen. Für Bewirtschaftungsflächen, für die Antragsteller/innen bereits Beihilfen zur Verbesserung der Umwelt und des Naturschutzes über staatliche Förderprogramme (z.B. FAKT Programm, Landschaftspflegerichtlinie BW) beantragt hat, werden für die gleichen Sachverhalte bzw. Fördertatbestände über diese Richtlinien keine weiteren Zuschüsse gewährt. Die Anrechnung als Ökologische Vorrangfläche ÖVF ist nicht zulässig. Der Doppelförderungs Ausschluss wird überprüft.
- Hinsichtlich einschlägiger Rechtsbestimmungen liegt die Verantwortung bei den Empfängern/innen der Pflegegelder.
- Die Stadt kann die Förderprogramme Biotopverbund einstellen, ohne dass die betreffenden Begünstigten verpflichtet sind, die bereits empfangenen Pflegegelder zurückzuerstatten, vorausgesetzt
(a) im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 werden erneut Beihilfen zur Verfügung gestellt, für die Bestimmungen gelten, die ebenso umfassende Auswirkungen auf die Agrarumwelt haben wie die beendeten Agrarumweltmaßnahmen;
(b) die Beihilfen sind für die betreffenden Begünstigten finanziell nicht weniger vorteilhaft;
(c) die betreffenden Begünstigten werden über diese Möglichkeit informiert, wenn sie ihre Verpflichtungen eingehen (Art.1 Nr.8 der VO (EG) Nr. 74/2009)

- Die Auszahlung der Pflegegelder erfolgt jährlich im 4.Quartal. Die Gewährung erfolgt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im städtischen Haushalt.
- Übersteigt das Volumen der Anträge die im Haushalt bereitgestellten Mittel, so erfolgt die Auszahlung in der Reihenfolge der gestellten Anträge. Die Leistungen der Stadt haben freiwilligen Charakter. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Mittel besteht nicht.
- Die Stadtverwaltung behält sich bei Nichtbeachtung dieser Förderrichtlinien die Rückforderung bereits gewährter Pflegegelder vor.

5. Die Fördersätze im Überblick

Hochstämmiger Obstbaum:	Gutschein-Verfahren
Streuobstwiesen:	6,-- Euro/Baum/Ar/Jahr
Solitärbäume:	25,00 Euro/Baum/Jahr
Grünlandstreifen an Wegen	
Mulchvariante:	0,12 Euro/qm/Jahr
Mähvariante:	0,17 Euro/qm/Jahr
Biotopschutzflächen:	0,13 Euro/qm/Jahr
Blühbrache Feldflur:	0,16 Euro/qm/Jahr

6. Inkrafttreten

Mit der Genehmigung der kommunalen Agrarumweltprogramme der Städte Bietigheim-Bissingen, Heilbronn und Ludwigsburg durch die EU-Kommission vom 10.02.2022 treten diese Richtlinien zum 11.2.2022 in Kraft.

Alle vorhergehenden Richtlinien verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Förderstelle:

Bauhof & Stadtgärtnerei,
 FB Naturschutz & Landschaftspflege
 Höfigheimer Straße 26
 74321 Bietigheim-Bissingen
 Tel.: 07142 / 74-391 Fax: 07142 / 74-405
 e-mail: k.rau@bietigheim-bissingen.de
 c.walter@bietigheim-bissingen.de